

Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)

Jahrgang 2019/2020

Beiblatt Seminare und Bildungstage

Stand 20.05.2019

1. Bildungstage im FSJ

In Verantwortung der LAG finden die gesetzlich vorgeschriebenen **25 Bildungstage** für die*den Freiwillige*n statt.

22 Tage werden durch die für Freiwillige verbindlichen Seminare der LAG abgedeckt

- ein fünftägiges Einführungsseminar im Zeitraum Oktober/November 2019
- ein sechstägiges Zwischenseminar im Zeitraum Januar/Februar 2020
- ein fünftägiges Zwischenseminar im Zeitraum April 2020
- ein sechstägiges Abschlussseminar im Zeitraum Juni/Juli 2020

Darüber hinaus nimmt jede*r Freiwillige in Absprache mit der Einsatzstelle an drei **frei wählbaren Bildungstagen** aus dem regionalen oder bundesweiten Wahlpflichtangebot der LAG teil. Auf Vorschlag der*des Freiwilligen kann der Träger auch Bildungsangebote anderer Veranstalter oder Hospitationstage in anderen Kultureinrichtungen als freie Bildungstage anerkennen. Die Teilnahme ist von der Einrichtung in der hospitiert wurde bzw. vom Veranstalter des Bildungsangebots zu bescheinigen. Eine Musterbescheinigung finden Sie im Servicebereich unserer Homepage.

Die aktuellen Termine für Seminare und freie Bildungstage entnehmen Sie bitte dem **'Zeitraster Bildungstage'**, das diesem Schreiben beiliegt, aber auch in der jeweils **aktuellsten Version** im Download/Service-Bereich der Homepage eingesehen werden kann.

Die Seminarteilnahme ist verpflichtend. Während der Dauer der Seminare ist die Gewährung von Urlaub nicht möglich. **Seminarzeit ist Dienstzeit** (vgl. JFDG, Art.1, § 5, Abs. 2 und Regelung in der Vereinbarung). **Einsatzstelle und Freiwillige*r sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Teilnahme an den Bildungstagen verantwortlich.** Sie planen auf Grundlage des **'Zeitrasters Bildungstage'** und der erfolgten **Seminargruppeneinteilung** rechtzeitig die zeitliche Gestaltung des Jahres und gleichen die Anforderungen der Einsatzstelle, Seminarwochen und Urlaub miteinander ab. Hierbei ist der*dem Freiwilligen die Teilnahme an allen vier Seminarwochen der selben Seminargruppe zu ermöglichen. Bei Terminüberschneidungen teilen sie diese der LAG bitte umgehend mit, damit wir rechtzeitig eine gemeinsame Alternative finden können.

2. Seminargruppen

Die Einteilung der Freiwilligen in die 7 Seminargruppen erfolgt nach regionalen Aspekten. Hat eine Einrichtung mehrere Freiwillige und sollen diese nicht in die gleiche Seminargruppe, so bietet sich eine Einteilung in eine benachbarte Seminargruppe an.

3. Nicht-Teilnahme oder verkürzte Teilnahme am Seminar

Wenn Freiwillige aus Gründen, welche die Einsatzstelle zu vertreten hat, nicht am Seminar teilnehmen können, muss die Einsatzstelle dies mindestens **acht Wochen vor Beginn der Seminarwoche** bei der LAG schriftlich beantragen. Sollten dem Träger durch die Absage Ausfall- und Stornierungskosten entstehen, so sind diese bis zur Höhe der Tagespauschale von 80,00 € von der Einsatzstelle zu tragen.

Die Freiwilligen sind verpflichtet, die ausgefallenen Seminartage nachzuholen. Dieses kann durch die Teilnahme an einem Seminar einer anderen Seminargruppe der Freiwilligendienste Kultur und Bildung in NRW oder einem anderen Bundesland geschehen. Die evtl. anfallenden höheren Reisekosten trägt die Einsatzstelle.

Krankheitsbedingt versäumte Bildungstage müssen bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) nicht nachgeholt werden. Die AU (beginnend mit dem ersten Tag des Seminars bzw. der Dienstunfähigkeit) muss der LAG unverzüglich im Original oder in einer von der Einsatzstelle bestätigten Kopie vorgelegt werden.

4. Dienstreise

Die Seminare, Hospitations- und freien Bildungstage werden für die*den Freiwillige*n als Dienstreise anerkannt (vgl. Vereinbarung).

Die Einsatzstelle erstattet der*dem Freiwilligen für die An- und Abreise zu den Bildungstagen und zu zentralen Veranstaltungen des Trägers, wie z.B. Einführungs- und Abschlussveranstaltung, die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs, wobei die niedrigste Wagenklasse und mögliche Rabatte zu nutzen sind, innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Originalfahrkarten. Der*Dem Freiwilligen steht es frei, stattdessen mit ihrem*seinem PKW anzureisen – in diesem Fall erhält sie*er nach § 5 Bundesreisekostengesetz als pauschale Abgeltung aller damit verbundenen Kosten 20 Cent je Kilometer (höchstens jedoch 130 Euro), wobei die kürzeste Route zu nutzen ist. Die*Der Freiwillige trägt das Risiko, dass ihr*ihm zum Beispiel aufgrund eines Verkehrsunfalls deutlich höhere Kosten (einschließlich der Folgekosten wie zum Beispiel dem Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes) entstehen. Sind in der Einsatzstelle andere Erstattungsregelungen für Dienstreisen allgemein üblich, so sind diese anzuwenden.